

Die aktuellen Corona-Regeln

Das Bundesland Sachsen hat Regeln für das tägliche Leben festgelegt.

Diese Regeln schränken alle ein, dienen aber dem Schutz vor dem Corona-Virus.

Bitte beachten Sie unbedingt diese Regeln! Sie können sonst bestraft werden.

Wenige Kontakte

Sie dürfen nur wenige Menschen treffen. Sie dürfen sich gleichzeitig mit Menschen aus nur einem anderen Haushalt treffen. Insgesamt dürfen es höchstens 10 Personen sein.

Mund-Nasen-Bedeckung

Hier müssen Sie eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen:

- in Fußgänger:innenzonen,
- in Bus und Bahn,
- in Fahrdiensten für Menschen mit Beeinträchtigungen und pflegebedürftige Menschen,
- in Taxis,
- an Haltestellen von Bus und Bahn,
- in Bahnhöfen,
- in gesundheitlichen Einrichtungen wie Krankenhäusern oder Praxen,
- in Geschäften,
- auf Wochenmärkten und an Verkaufsständen,
- in Einkaufszentren,
- in Banken, Sparkassen und Versicherungen
- in gastronomischen Einrichtungen wie Imbissen,
- in religiösen Räumen,
- in Schulen und Hochschulen und
- auf Sport- und Spielflächen.



Keine Besuche und Reisen

Besuchen Sie Ihre Familie oder Bekannte nur, wenn es unbedingt notwendig ist.

Vermeiden Sie Reisen.



Die Hinweise wurden anhand der Corona-Schutz-Verordnung des Freistaates Sachsen übertragen: [Unter diesem Link finden Sie das Original der Verordnung.](#)

VERSO ist eine Ausgründung der



VERSO wird beraten von

Prof. Dr. Alexander Lasch
Professur für germanistische Linguistik und Sprachgeschichte
Institut für Germanistik
Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften

VERSO wird unterstützt von

dresden | **exists**
WISSEN. GRÜNDEN. UNTERNEHMEN.

Grafiken: LJ Borowski,

Geschlossene Einrichtungen

Diese Orte kann man nicht besuchen. Sie müssen schließen:

- Aus- und Fortbildungseinrichtungen, die nicht der berufsbezogenen, schulischen oder akademischen Ausbildung dienen,
- Restaurants und Kneipen,
- Schwimmbäder,
- Saunen,
- Fitnessstudios,
- Spielhallen,
- Freizeitsporthallen (außer für den Sport allein oder zu zweit),
- Freizeitparks,
- Zoos und Tierparks,
- botanische Gärten,
- Volksfeste,
- Weihnachtsmärkte,
- Diskos,
- Museen,
- Musikschulen,
- Kinos,
- Theater und Opern,
- Konzerthäuser,
- städtische Bibliotheken,
- Zirkusse,
- Orte, wo Sex gegen Bezahlung angeboten wird,
- Busreisen und Schulfahrten,
- Unterhaltungsveranstaltungen und
- Messen.



Alle offenen Orte müssen Hygiene-Regeln haben. In Geschäften darf nur eine Person pro 10 Quadratmeter sein. An vielen Orten müssen Sie sich in Besucher:innenlisten eintragen.

Besuche in gesundheitlichen und sozialen Einrichtungen

Sie dürfen Personen in gesundheitlichen oder sozialen Einrichtungen besuchen. Diese Einrichtungen haben strenge Hygiene-Regeln. Sie müssen sich an diese Regeln halten. Sie müssen sich in Besucher:innenlisten eintragen.

Versammlungen

Versammlungen und Kundgebungen dürfen stattfinden. Es muss dafür besondere Hygiene-Regeln geben. Sie müssen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Sie müssen 1,5 Meter Abstand zu anderen Personen einhalten.

Corona-Regeln

Tragen Sie eine Mund-Nasen-Bedeckung.

Halten Sie 1,5 Meter Abstand zu anderen Personen.

Bleiben Sie zu Hause, wenn Sie krank sind.

Halten Sie sich an diese Regeln. Sie können sonst bestraft werden. Die Regeln werden kontrolliert.

Wann gelten diese Regeln?

Diese Regeln gelten vom 2. bis 30. November 2020.

